**Ergänzende Bestimmungen zur**

**„Verordnung über Allgemeine Bedingungen**

**für die Versorgung mit Wasser**

**(AVBWasserV)“**

**der**

**Gemeindewerke Heusweiler GmbH**

# Durch Gesellschafterbeschluss der Gemeindewerke Heusweiler GmbH vom

**21.11.2012 werden die Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über die Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) ab 01.01.2013 wie folgt neu gefasst.**

Die Ergänzenden Bestimmungen gelten als Vertragsgrundlage für die Wasserabnehmer der Gemeindewerke Heusweiler GmbH, im Folgenden „GWH“ genannt.

Alle bis zum 31.12.2012 bestehenden Versorgungsverträge behalten, soweit sie der

„Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.06.1980, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen, ihre Gültigkeit.

Jede an diesem Tag bestehende Wasserversorgung durch die GWH, für die kein schriftlicher Vertrag besteht, gilt, „als ob“ schriftliche Vereinbarungen bestehen würden. (Gemäß § 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)).

# Vertragsabschluß (§ 2 AVBWasserV)

Die GWH ist bereit, zu den nachstehenden Ergänzenden Bestimmungen einen Versorgungsvertrag mit einem Wasserabnehmer abzuschließen.

Die GWH schließt grundsätzlich den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der GWH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der GWH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der GWH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

# Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes

Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Anschluss kann verweigert werden, wenn dieser wegen der Lage des

Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist, Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

Soll trotzdem ein Anschluss erfolgen, so hat der Anschlussnehmer neben den Kosten nach III und VII, die für diesen Anschluss und seine Versorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten.

Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Grundstückseigentümers sind unter Verwendung der Antragsformulare der GWH zu beantragen.

Der Grundstückseigentümer erstattet der GWH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt der GWH zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen.

Der Anschlussnehmer erstattet der GWH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen der GWH für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses einen Kostenvorschuss oder eine Sicherheit zu leisten.

Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die GWH berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.

# Fälligkeit

Die Hausanschlusskosten werden zu dem von der GWH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

# Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von der Ziffer III unberührt.

# Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11, Abs. 1 Nr. 2 AVB Wasser V ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 30 m überschreitet.

# Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach den im Preisblatt der GWH zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen.

# Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GWH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

# Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der GWH unter folgenden Bedingungen vermietet.

Bei der Vermietung eines Standrohres haftet der Mieter für Beschädigungen aller

Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch

Gebrauch des Standrohres an Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, der GWH oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

Das gemietete Standrohr ist bis spätestens 23. Dezember eines jeden Jahres vom Mieter im Kunden-Center der GWH zur Ablesung und Überprüfung vorzuzeigen.

Bereitstellungs- und Verbrauchspreis werden gemäß Preisliste der GWH in Rechnung gestellt. Die Abgabe eines Standrohres erfolgt nur unter gleichzeitiger Stellung einer Kaution gemäß Preisliste der GWH.

# Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die GWH erhebt vierteljährliche Abschlagszahlungen.

# Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der GWH nach den im Preisblatt der GWH zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

# Zeitweilige Absperrung des Anschlusses (§ 32 ABVWasserV)

Der Kunde erstattet der GWH die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand.

# Auskünfte

Die GWH ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichten für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

# Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bestimmungen vom 01.01.2005 außer Kraft.